



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2293

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0289/BE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Belgium) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20242293.DE

1. MSG 201 IND 2024 0289 BE DE 02-09-2024 29-08-2024 BE ANSWER 02-09-2024

2. Belgium

3A. SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
Direction générale Qualité et Sécurité - Service Bureau de Liaison - BELNotif
NG III - 2ème étage
Boulevard du Roi Albert II, 16
B - 1000 Bruxelles
be.belnotif@economie.fgov.be

3B. SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement
Direction générale Animaux, Végétaux et Alimentation
Service Denrées alimentaires, Aliments pour animaux et autres Produits de consommation

4. 2024/0289/BE - C50A - Lebensmittel

5.

6. Anbei befindet sich die Antwort Belgiens auf die Bemerkungen der Europäischen Kommission zur Notifizierung 2024/0289/B:

Allgemeines Lebensmittelrecht

Der Entwurf einer Verordnung wurde im Anschluss an ein Gerichtsverfahren des nationalen Staatsrats erstellt. Das Gericht war der Ansicht, dass die königliche Verordnung nicht auf Lebensmittel beschränkt ist. Da der Zweck des europäischen Gesetzgebers nicht darin bestand, den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/46/EG auf andere Produkte auszudehnen, haben die belgischen Behörden beschlossen, den Anwendungsbereich der königlichen Verordnung zu präzisieren und auf Lebensmittel zu beschränken. Aus diesem Grund führen wir ausdrücklich die europäische Definition des Begriffs „Lebensmittel“ ein, einschließlich dessen, was von dieser Definition ausgenommen ist. Es besteht nicht die Absicht, die europäische Verordnung in nationales Recht zu übertragen/umzusetzen (da die Definition aus dem Allgemeinen Lebensmittelrecht - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 - entnommen wird).

Die belgischen Behörden sind davon ausgegangen, dass der zweite Absatz von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nur eine kleine Liste von Beispielen enthält, da die genannten Produkte (Getränke, Kaugummi und jede Substanz, einschließlich Wasser) unter die Beschreibung „Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“ fallen. Dies ist der Grund, warum die belgischen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Behörden diesen Teil der Begriffsbestimmung nicht aufgenommen haben. Die belgischen Behörden verstehen jedoch die Anmerkung und schlagen vor, den Wortlaut der Definition von Lebensmitteln wie folgt zu ändern:

„Lebensmittel: im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.“

„Lebensmittel“ umfassen nicht:

1° Futtermittel;

2° lebende Tiere, es sei denn, sie sind für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr bestimmt;

3° Pflanzen vor der Ernte;

4° Arzneimittel;

5° kosmetische Mittel;

6° Tabak und Tabakerzeugnisse;

7° Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen;

8° Rückstände und Kontaminanten

9° Medizinprodukte.“

Nahrungsergänzungsmittel

Die belgischen Behörden haben sehr wohl festgestellt, dass die Begriffsbestimmung von „anderen Stoffen“ nicht mit der EU-Definition übereinstimmt. Aus diesem Grund nehmen die belgischen Behörden eine spezifische Begriffsbestimmung für „andere Stoffe“ in die belgische Königliche Verordnung auf, die im Rahmen des TRIS-Verfahrens im Jahr 2005 vorgeschlagen bzw. akzeptiert wurde. Die belgischen Behörden möchten die Kommission daran erinnern, dass die belgische Verordnung Pflanzen und Pflanz Zubereitungen von „anderen Stoffen“ ausschließt, da es seit 1997, also lange vor der EU-Verordnung, spezifische nationale Rechtsvorschriften für Pflanzen gibt. Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 ist in der königlichen Verordnung über Pflanzen (und auch in der königlichen Verordnung über andere Stoffe) eindeutig angegeben. Da die Bedingungen für Pflanzen und andere Zutaten sehr unterschiedlich sind, wäre es für Lebensmittelunternehmer weitaus weniger verständlich, diese königlichen Verordnungen zusammenzuführen. Die königlichen Verordnungen und ihre Änderungen bezüglich Pflanzen und anderen Stoffen werden seit mehr als 15 Jahren über das TRIS-Verfahren notifiziert, daher sind die belgischen Behörden überrascht, diesen Kommentar jetzt zu erhalten. Die Lebensmittelunternehmer wenden diese königlichen Verordnungen und die Vorschriften derzeit korrekt an, sodass es keine Verwirrung zu geben scheint. Aus diesen Gründen befürworten die belgischen Behörden nicht eine Änderung des aktuellen Textentwurfs.

Die belgischen Behörden hoffen, dass diese Erklärungen und Vorschläge den Bedenken angemessen Rechnung tragen.

Schließlich möchten die belgischen Behörden bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass sie eine Aktualisierung der EU-Richtlinie 2002/46/EG für erforderlich halten, insbesondere im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen, um neuen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu